

Stand August 2021

1. Zweck und Geltungsbereich

Die aktuelle Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Diese Verfahrensvereinbarung beschreibt die Umsetzung der Regelungen zum Besuchsrecht der Bayerischen Staatsregierung bei Regens Wagner Dillingen. Sie wird fortlaufend an veröffentlichte Änderungen angepasst.

Diese Verfahrensvereinbarung ist für alle Wohnbereiche von Regens Wagner Dillingen (inkl. stationäre Pflege nach SBG XI) gültig.

2. Aus den Regelungen der Bayerischen Staatsregierung

Nach der Anpassung der 13.BayIfSMV gelten laut § 11 der die Besuche in einer vollstationären Einrichtung der Pflege, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz regelt, die unten aufgeführten Bestimmungen.

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen der Pflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist es weiterhin angezeigt, mit Besuchen sensibel umzugehen. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen nicht nur wegen ihres Alters, oft auch wegen ihrer Behinderung, und der damit häufig einhergehenden Multimorbidität, eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Variants of Concern (VoC oder auch Virusvarianten) ebenso wie vereinzelt dokumentierte Fälle, bei denen es trotz Impfung zur Infektion mit SARS-CoV-2 kam, müssen genau beobachtet werden. Aus diesen Gründen ist auch weiterhin Vorsicht geboten.

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner darf von Personen besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder PoC-Antigen-Tests verfügen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

Dabei darf das Testergebnis unabhängig von der Art der Testung gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV maximal 24 Stunden alt sein.

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder eines Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind gemäß § 4 der 13. BayIfSMV von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Weiterhin gilt für alle die Einhaltung der AHA+L-Regelung: Abstand halten, Hygiene beachten, Maske tragen, Lüften

3. Schutz- und Hygienekonzept zum Besuchsrecht bei Regens Wagner Dillingen

3.1 Organisation von Besuchen

- Der Besuch eines Bewohners / einer Bewohnerin ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache und Terminvereinbarung mit der jeweiligen Gruppe zu jeder Zeit möglich. Durch die vorherige Anmeldung soll eine reibungslose Organisation von Besuchen ermöglicht werden und der Aufenthalt von zu vielen Personen in den begrenzten Räumlichkeiten einer Gruppe vermieden werden.
- Aus diesem Grund wird auch eine Besuchszeit von einer Stunde innerhalb einer Wohngruppe empfohlen, um möglichst vielen Menschen den Besuch in unserer Einrichtung zu ermöglichen. Die Zeit kann individuell angepasst werden.
- Die Registrierung des Besuchers/der Besucherin erfolgt über die Monitoring-Liste VH Monitoring Besucher (siehe 3.3 Monitoring / Dokumentation).
- Durch den jeweiligen Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin erfolgt eine Aufklärung des Besuchers/der Besucherin über die Einhaltung der Regelungen zum Distanzgebot sowie zur Basishygiene zum Schutz aller Bewohner/innen auf der Wohngruppe.
- Es kann kein Besuch durchgeführt werden, wenn der Besucher/die Besucherin
 - sich nicht an die Vorgaben halten kann oder möchte.
 - sich aufgrund schwerer kognitiver und/oder psychischer Einschränkungen, nicht an die Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen halten kann und somit ein Risiko für andere Personen darstellt.
 - in den letzten 14 Tagen Kontakt zum einem Covid-19-Positiven hatte.
 - bei Inaugenscheinahme durch den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin Anzeichen für einen Verdacht auf eine Infektion hat.
 - Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen auch nach Erinnerung weiterhin nicht einhalten möchte. Hier kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Besuche innerhalb der Gruppe: Aufenthalte sind nicht mehr zwingend auf das Bewohnerzimmer beschränkt. Allerdings ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Siehe 3.2 Hygieneanforderungen.
- Aufenthalt des/r Bewohners/in bei Angehörigen: Symptomkontrolle der Bewohner/innen bei Rückkehr in die Einrichtung und bei Bedarf Testung
- Eine Testung des Bewohners bei Rückkehr in die Einrichtung, idealerweise unter Aufsicht der Einrichtung, wird ebenfalls empfohlen, wenn dieser nicht vollständig geimpft oder genesen ist.

3.2 Hygieneanforderungen

- Durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Einhaltung der Basishygiene: Hände waschen, in die Armbeuge niesen, Lüften
- Tragen eines Mund-, Nasenschutzes: Für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher, soweit sie in Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht, andernfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Bei Aufenthalt im Garten/Außenbereich: Besucher/innen halten nach Möglichkeit Abstand. Ist dies nicht möglich, Maskenpflicht wie im vorherigen Punkt beschrieben.
- Bei Rückkehr des Besuchten in die Wohngruppe ist eine Händehygiene durchzuführen und die Kontaktflächen, z. B. Haltegriffe Rollstühle, Türgriffe, Griffflächen sonstiger Hilfsmittel, zu desinfizieren.

3.3 Monitoring / Dokumentation

Bei Beginn des Besuchs werden die Daten des Kontaktes über die → [VH Monitoring Besucher](#) erfasst/ergänzt, soweit noch nicht bei der telefonischen Terminvereinbarung geschehen.

Die Liste wird handschriftlich geführt und auf der Gruppe abgelegt / aufbewahrt.